DIE LINKE. Sachsen
3. Tagung des 15. Landesparteitages 10. Oktober 2020

F. Parteiinterna

F.1. Wahl- und Aufstellungsverfahren für die Bundestagswahl 2021

Ä.Ä.F.1.9. Änderungsantrag zum Änderungsantrag: Bestimmung der Listenplätze

Einreicher*innen: Leo Lentz, Max Wegener, Björn Reichel

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgendes beschließen:

Ändern von Punkt 3 „Bestimmung der Listenplätze“ an folgenden Stellen:

ALT:

3. Bestimmung der Listenplätze:

a. Der Listenplatz 1 wird in Einzelwahl gemäß § 5 i.V.m. § 10 Abs. 2 der WO der gewählt. Gewählt ist dabei, sobald ein Mindestquorum von 40 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Vertreter*innen erreicht wurde.

b. Die weiteren Plätze werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 der WO (Wahl zu gleichen Mandaten) in Blöcken von 2 Listenplätzen bestimmt. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden. Gewählt ist dabei jede/r, die/der ein Mindestquorum von 25 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Vertreter*innen, mindestens aber 10 Stimmen erreicht.

Dabei stehen alle vorgeschlagenen Personen zur Wahl, von denen eine vollständige Zustimmungserklärung gemäß Bundeswahlgesetz vorliegt und die ihre Bewerbung nicht schriftlich zurückgezogen haben.

NEU:

3. Bestimmung der Listenplätze:

a. Der Listenplatz 1 wird in Einzelwahl gemäß § 5 i.V.m. § 10 Abs. 2 der WO der gewählt. Gewählt ist dabei, sobald ein Mindestquorum von ~~40~~ ***50 Prozent*** der anwesenden stimmberechtigten Vertreter*innen erreicht wurde.

b. Die weiteren Plätze werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 der WO (Wahl zu gleichen Mandaten) in Blöcken von 2 Listenplätzen bestimmt. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.

Gewählt ist dabei nur, wer ein Mindestquorum von 25 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Vertreter*innen, mindestens aber 10 Stimmen erreicht. ***Dabei stehen alle vorgeschlagenen Personen zur Wahl, von denen eine vollständige Zustimmungserklärung gemäß Bundeswahlgesetz vorliegt und die ihre Bewerbung nicht schriftlich zurückgezogen haben.***

Begründung:

Erfolgt mündlich

Entscheidung des Landesparteitages: